

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SPURT GmbH

Die Reisebedingungen ergänzen die §§651 a ff.BGB und regeln die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und uns und werden von Ihnen bei der Buchung anerkannt. Abweichungen in der jeweiligen Reiseausschreibung haben Vorrang.

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1. Mit Ihrer Reiseanmeldung auf der Grundlage unserer Ausschreibung bieten Sie uns den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung erfolgt durch Sie auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigene Verpflichtung einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch uns in Duisburg zustande. Über die Annahme, für die es keiner besonderen Form bedarf, informieren wir Sie unverzüglich durch die postalische Übersendung der Reisebestätigung/Rechnung.

1.2. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung/Rechnung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot vor, an das wir 10 Tage gebunden sind. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn Sie uns innerhalb dieser Frist die Annahme erklären (Annahme kann auch durch (An-)Zahlung erfolgen)!

1.3. Die uns zur Verfügung gestellten Daten werden gemäß Bundesdatenschutzgesetz geschützt.

1.4. Liegen Ihnen unsere Reise- und Zahlungsbedingungen bei telefonischer Buchung nicht vor, senden wir Ihnen diese mit der Reisebestätigung/Rechnung zu. Widersprechen Sie diesen nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zugang – bei kurzfristigen Buchungen (ab 10 Tage vor Reiseantritt) unverzüglich – kommt der Reisevertrag zu diesen Bedingungen zustande.

1.5. Bitte benachrichtigen Sie uns umgehend, wenn Sie als Reiseanmelder Ihre Reisedokumente nicht spätestens 5 Tage vor Reiseantritt von uns erhalten haben. In diesem Fall werden wir – Ihre Zahlung vorausgesetzt – die Reisedokumente sofort zusenden oder bei Flugreisen am Abflughafen gegen Zahlungsnachweis frühestens einen Tag vor Abflug aushändigen. Wenn Sie uns nicht benachrichtigen und die Reise aufgrund fehlender Reisedokumente nicht antreten, müssen wir das als kostenpflichtigen Rücktritt behandeln.

2. Bezahlung

2.1. Zahlungen dürfen nur gegen Aushändigung des Sicherheitsscheines (§ 651 k Abs. 3 BGB) gefordert werden. Dauert eine Reise nicht länger als 24 Stunden, erfolgt keine Übernachtung und übersteigt der Reisepreis EUR 75,- nicht, so darf der volle Reisepreis auch ohne Aushändigung eines Sicherheitsscheins verlangt werden.

Nach Erhalt der Reisebestätigung/Rechnung überweisen Sie uns bitte innerhalb von 8 Tagen die auf der Reisebestätigung/Rechnung ausgewiesene Anzahlung in Höhe von 25 % (auf volle EUR aufgerundet) des Gesamtreisepreises sowie zusätzlich anfallende Fremdkostenleistungen wie z.B. Startgebühr, Chip-Kauf, Versicherungen in voller Höhe.

Die Restzahlung ist 30 Tage vor Reiseantritt ohne nochmalige Aufforderung zu leisten.

2.2. Bei kurzfristigen Reisen, die ab dem 28. Tag vor Reisebeginn gebucht werden, ist der komplette Reisepreis sofort fällig. Aus den Programmhinweisen können sich für einzelne Leistungen (z.B. einige Flugsondertarife) frühere Fälligkeiten ergeben. Rücktritts- und Umbuchungsgebühren sind stets sofort fällig.

2.3. Wenn die vereinbarte Anzahlung und/oder Restzahlung auch nach einmaliger Mahnung mit Fristsetzung nicht rechtzeitig vor Reiseantritt vollständig bezahlt ist, berechtigt uns dies zur Kündigung des Vertrages und zur Berechnung von Schadensersatz in Höhe der entsprechenden Rücktrittsgebühren gemäß Ziffer 13 (es sei denn, es liegt zu diesem Zeitpunkt ein zum Rücktritt berechtigender Reisemangel vor).

2.4. Ihre Zahlungen können ausschließlich per Überweisung vorgenommen werden!

3. Leistungen und Preise

3.1. Für den Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen sind die Leistungsbeschreibungen gemäß Katalog/Ausschreibung beim jeweiligen Angebot sowie die entsprechenden Angaben in der Reisebestätigung/Rechnung verbindlich. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung.

3.2. Wenn Sie einzelne von Ihnen bezahlte Leistungen aus Ihnen zuzurechnenden Gründen nicht in Anspruch nehmen, kommt eine Erstattung nicht in Betracht.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von uns nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

4.2. Wir behalten uns vor, den mit der Buchung bestätigten Preis im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Flughafengebühren, Hafengebühren, Einreisegebühren sowie Wechselkursänderungen wie folgt zu ändern: Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so können wir den auf die Beförderung entfallenden Teil des Reisepreises nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

- a. Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung können wir von Ihnen den Erhöhungsbetrag verlangen.
- b. In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz können wir von Ihnen verlangen.

Zu Grunde gelegt wird der Erhöhungsbetrag, um den das Beförderungsunternehmen den bei Abschluss des Reisevertrages geltenden Preis gegenüber uns als Reiseveranstalter erhöht hat.

Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Flughafengebühren, Hafen- oder Einreisegebühren uns gegenüber nach Vertragsschluss erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

Bei einer Änderung der Wechselkurse kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise nach Abschluss des Reisevertrages für uns als Reiseveranstalter verteuert hat.

Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseterrin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für uns nicht vorhersehbar waren.

Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises werden wir Sie unverzüglich informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% sind Sie berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn wir in der Lage sind, eine solche Reise ohne Mehrpreis für Sie aus unserem Angebot anzubieten. Sie müssen jedoch diese Rechte unverzüglich nach Erklärung der Preiserhöhung geltend machen.

4.3. Die im vorstehenden Absatz genannten Rechte stehen Ihnen auch im Fall einer erheblichen Reiseänderung einer wesentlichen Reiseleistung zu und sind ebenfalls unverzüglich nach Bekanntgabe der wesentlichen Änderung geltend zu machen.

5. Rücktritt, Umbuchung, Ersatzteilnehmer

5.1. Rücktritt

5.1.1. Sie können jederzeit vor Reiseantritt von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt soll unter Angabe Ihrer Reiseauftragsnummer erklärt werden. In Ihrem eigenen Interesse und zur Vermeidung von Missverständnissen empfehlen wir Ihnen dringend, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der SPURT GmbH.

5.1.2. Treten Sie vom Reisevertrag zurück oder treten Sie die Reise nicht an, können wir Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und unsere Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes werden gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen von uns berücksichtigt.

5.1.3. Es bleibt Ihnen unbenommen, nachzuweisen, dass keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind, als in den pauschalierten Gebühren ausgewiesen.

Die Höhe des Ersatzanspruches entnehmen Sie bitte Ziffer 13 dieser Reisebedingungen.

5.2 Umbuchung

Sollen auf Ihren Wunsch nach der Buchung der Reise Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart vorgenommen werden, so entstehen uns in der Regel die gleichen Kosten wie bei einem Rücktritt Ihrerseits. Wir müssen Ihnen daher die Kosten in gleicher Höhe berechnen, wie sie sich im Umbuchungszeitpunkt für einen Rücktritt ergeben hätten. Bei anderweitigen, geringfügigen Änderungen berechnen wir jedoch nur eine Bearbeitungsgebühr von EUR 30,-- pro Person.

5.3 Ersatzteilnehmer

5.3.1 Bis zum Reisebeginn kann sich jeder angemeldete Teilnehmer durch einen Dritten ersetzen lassen, wenn Sie uns dies mitteilen. Diese Änderung wird mit EUR 30,-- pro Person berechnet.

Wir können dem Wechsel in der Person des Reisegastes widersprechen, wenn dieser den besonderen Erfordernissen der Reise nicht genügt oder gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Für Flüge ist der bestätigte Preis an die sofortige Ausstellung des Flugtickets gebunden. Im Falle einer Änderung der Flugdaten verliert der ursprünglich bestätigte Flugpreis seine Gültigkeit und es entstehen in der Regel Zusatzkosten (mindestens 150,-- € pro ausgestellttem Ticket – Ausnahme Frühbuchertarif). Änderungen sind meistens nur auf Anfrage möglich, da es sich häufig um vermittelte Flugleistungen handelt.

Teilnehmer und Ersatzperson haften als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

5.3.2 Auf Eintrittskarten zu Theater- oder Sportveranstaltungen, Startnummern zu Marathonveranstaltungen sowie Versicherungsleistungen entfallen grundsätzlich 100% Stornogebühren. Für im Rahmen der Veranstaltung vermittelte Eintrittskarten und Startnummern erbringen wir Fremdleistungen. Wir haften daher nicht selbst für die Durchführung der Veranstaltung.

5.4 Schriftform

Wir empfehlen in Ihrem eigenen Interesse, sämtliche Rücktritts-, Umbuchungs- und Änderungserklärungen in jedem Fall schriftlich vorzunehmen.

6. Rücktritt durch den Reiseveranstalter

Wir können bis vier Wochen vor Reiseantritt bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl die Reise absagen, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Reisenden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, hingewiesen wird und in der Reisebestätigung deutlich lesbar diese Angaben wiederholt werden. Der Reisende kann stattdessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn wir als Reiseveranstalter in der Lage sind eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus unserem Angebot anzubieten. Andernfalls werden auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich erstattet.

7. Höhere Gewalt

Zur Kündigung des Reisevertrages wegen höherer Gewalt wird auf § 651 j BGB verwiesen, der lautet: (1) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen. (2) Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so finden die Vorschriften des § 651 e Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

8. Haftung des Reiseveranstalters (Beschränkung der Haftung)

8.1. Wir haften im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für eine gewissenhafte Vorbereitung der Reise inklusive der sorgfältigen Auswahl und Überwachung der Leistungsträger sowie die Richtigkeit der Beschreibung aller angegebenen Reisedienstleistungen und die ordentliche Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen.

8.2. Wir haften für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen.

8.3. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Ausflüge, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort etc.), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Reiseveranstalters sind.

Der Reiseveranstalter haftet jedoch

- a) für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderung während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten,
- b) wenn und soweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich geworden ist.

9. Gewährleistung

9.1. Sollte eine Reiseleistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht werden, so ist der Reisende verpflichtet, dem Reiseveranstalter einen aufgetretenen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Der Reisende kann Abhilfe verlangen. Wir sind berechtigt, mit Erbringung einer gleich- oder höherwertigen Ersatzleistung Abhilfe zu schaffen. Wir können die Abhilfe jedoch verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Nach Reiseende können Sie eine Minderung des Reisepreises geltend machen, falls Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht und Sie deren Anzeige vor Ort nicht schuldhaft unterlassen haben. Wird eine Reise in Folge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leisten wir innerhalb angemessener Frist keine Abhilfe oder bedarf es keiner Fristsetzung, weil Abhilfe unmöglich ist oder verweigert wird oder die Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse Ihrerseits gerechtfertigt ist, so können Sie, im Eigeninteresse am besten schriftlich, den Reisevertrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kündigen.

9.2. Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen sind Sie verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alles zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehenden Schaden gering zu halten. Sofern Ihr Gepäck bei Flugreisen verloren geht oder beschädigt wird, sollten Sie unbedingt eine Schadensanzeige (P.I.R.) an Ort und Stelle bei der Fluggesellschaft erstatten, die die Beförderung durchgeführt hat. Nach den Beförderungsbedingungen der Fluggesellschaften ist die Schadensanzeige in der Regel Voraussetzung für die Durchsetzung Ihrer Ansprüche. In sonstigen Fällen ist unsere benannte Reiseleitung zu verständigen. Für den Verlust bzw. die Beschädigung von Wertgegenständen oder Geld im aufgegebenen Gepäck übernehmen wir keine Haftung.

9.3. Unsere Reiseleitung ist nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

10. Pass-, Visa- u. Gesundheitsvorschriften

10.1. Bitte beachten Sie unsere jeweiligen Informationen zu Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften Ihres Reiselandes, denn Sie sind für die Einhaltung dieser Bestimmungen selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung erwachsen, gehen zu Ihren Lasten, es sei denn, wir hätten Sie nicht oder falsch informiert. Unsere Informationen gelten für Bürger der Bundesrepublik Deutschland, sofern Sie im Besitz eines von ihr ausgestellten Passes bzw. Personalausweises sind. Sind Sie Ausländer oder Inhaber eines Fremdenpasses, müssen Sie oft andere Bestimmungen beachten. Bitte erfragen Sie diese bei dem zuständigen Konsulat.

10.2. Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn Sie uns mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, dass die Verzögerung von uns zu vertreten ist.

10.3. Technische Einrichtungen entsprechen im Ausland nicht immer dem deutschen Standard. Bitte beachten Sie daher unbedingt eventuelle Benutzungshinweise.

11. Haftung, Verjährung

11.1. Unsere vertragliche Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

1. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
2. wir für einen dem Reisenden entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich sind.

11.2. Für alle Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haften wir jeweils je Kunde und Reise bei Sachschäden bis EUR 4.090,-. Übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen im Zusammenhang mit Reisegepäck bleiben unberührt.

11.3. Unsere Haftung ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhender gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist.

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise müssen Sie innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vereinbarten Reiseende uns gegenüber schriftlich geltend machen. Nach dem Ablauf dieser Frist können Sie Ansprüche nur dann noch geltend machen, wenn Sie an der Einhaltung der Frist ohne Verschulden verhindert waren. Dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust in Zusammenhang mit Flügen gemäß Ziffer 9.2. Diese sind binnen 7 Tagen (bei Gepäckverlust) oder 21 Tagen nach Aushändigung (bei Gepäckverspätung) zu melden.

11.4. Vertragliche Ansprüche nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben Verhandlungen über von Ihnen erhobene Ansprüche ist die Verjährung gehemmt bis Sie oder wir die Fortsetzung der Verhandlungen verweigern. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung wegen Körperverletzung oder Tötung verjähren in 3 Jahren.

12. Versicherungen

12.1. Wir haben ein Insolvenzrisiko als Kautionsversicherung bei der ARAG Allgemeine Versicherungs-AG abgesichert. Der Sicherungsschein, der Ihnen bei Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz den direkten Anspruch gegen den Versicherer verbrieft, wird Ihnen spätestens mit den Buchungsunterlagen zugestellt.

12.2. Für die Dauer der bei uns gebuchten Reise sind alle Reisenden im Rahmen einer Unfallversicherung und Haftpflichtversicherung versichert. Die Deckungssumme in der Haftpflichtversicherung beträgt für von Teilnehmern schuldhaft herbeigeführte Schäden Euro 2,6 Mio. pauschal für Personenschäden und Sachschäden, wovon für Mietsachschäden bis zu Euro 2.600,- zur Verfügung stehen.

Bei Auslandsreisen wird darüber hinaus Krankenversicherungsschutz geboten.

Unter bestimmten Voraussetzungen, wie z.B. Tod, schwerer Unfall oder unerwartete schwere Erkrankung des Versicherten, Unverträglichkeit, Schwangerschaft oder Schäden am Eigentum des Versicherten, werden im Rahmen einer Reiserücktrittsversicherung die anfallenden Kosten erstattet. Bei jedem Versicherungsfall trägt der Reisetilnehmer einen Selbstbehalt von Euro 25,50 je Person, bei einem Versicherungsfall durch Krankheit jedoch 20%, mindestens jedoch Euro 25,50.

Eine Gepäckversicherung ist im von uns inkludierten Versicherungspaket nicht enthalten, kann aber vom Teilnehmer gegen Gebühr zugebucht werden.

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die zwischen der SPURT und den Gesellschaften ARAG Allgemeine Versicherungs AG und der Europa Krankenversicherungs AG geschlossenen Versicherungsverträge. Die allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVBs) der ARAG sowie der Europa Krankenversicherungs AG werden nach Anfrage an den Kunden versandt bzw. stehen als Download unter www.spurt-reisen.de zur Verfügung.

Für die Schadenbearbeitung ist zuständig: ARAG Allgemeine Versicherungs-AG, Abteilung Sportversicherung, 40464 Düsseldorf.

Weitere Informationen sind auf Anfrage erhältlich.

13. Rücktrittspauschale (vgl. Ziffer 5.1)

Haben Sie mehrere Leistungen mit Einzelpreisen zusammengestellt (z.B. Flug und Hotel separat gebucht), so sind die Stornogebühren dafür einzeln zu ermitteln und anschließend zu addieren.

13.1. Nur Flug

Da wir stets Flüge zu Sondertarifen buchen, gelten die Bedingungen der Fluggesellschaften. Bitte beachten Sie, dass es sich bei den genannten Flugzeiten um voraussichtliche Flugzeiten handelt, auf die wir keinen Einfluss haben.

13.2. Reisepakete (auch Busreisen, Nur-Hotel-Buchungen)

- bis 30 Tage vor Reiseantritt: 20 % des Reisepreises
- bis 22 Tage vor Reiseantritt: 30 % des Reisepreises
- bis 15 Tage vor Reiseantritt: 40 % des Reisepreises
- bis 07 Tage vor Reiseantritt: 50 % des Reisepreises
- ab 06. Tag vor Reiseantritt: 55 % des Reisepreises
- ab Nichtantritt: 75 % des Reisepreises

Die Höhe richtet sich nach dem Reisepreis. In der Regel betragen die Rücktrittspauschalen, die wir im Falle Ihres Rücktritts von der Reise je angemeldeten Teilnehmer fordern müssen, vorgenannte Kosten.

13.3. Eintrittskarten (vgl. Ziffer 5.3.2.)

Fremdleistungen, wie z.B. Eintrittskarten, Startkarten etc. werden mit 100 % Stornogebühr berechnet (siehe hierzu Punkt 5.3.2.).

13.4. Abweichungen

Sofern bei Angeboten und Sonderleistungen abweichende Stornierungs- und Umbuchungsbedingungen genannt sind, gehen diese vor.

14. Gerichtsstand

14.1. Der Kunde kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz (Duisburg) verklagen.

14.2. Gerichtsstand für Klagen gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist Duisburg.

15. Allgemeine Bestimmungen

15.1. Alle Angaben in unseren Ausschreibungen werden vorbehaltlich gesetzlicher oder behördlicher Genehmigungen veröffentlicht. Einzelheiten der Ausschreibungen entsprechen dem Stand bei Drucklegung bzw. Veröffentlichung.

15.2. Mit der Veröffentlichung neuer Ausschreibungen verlieren alle unsere früheren Publikationen über gleich lautende Reiseziele und Termine ihre Gültigkeit.

15.3. Für Druck- und Rechenfehler kann nicht gehaftet werden.

15.4. Die Ungültigkeit eines Teiles dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Veranstalter:

SPURT GmbH
Friedrich-Alfred-Str. 25
47055 Duisburg
Tel. 0203 7381-800
Fax 0203 7381-794

SPURT GMBH
LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN



Sitz und Amtsgericht: Duisburg, HRB 7001

Geschäftsführer: Bernd Selbach

(Stand: 06/2011)